

Überblick Mengenangaben bei Betäubungsmitteln

Einleitung:

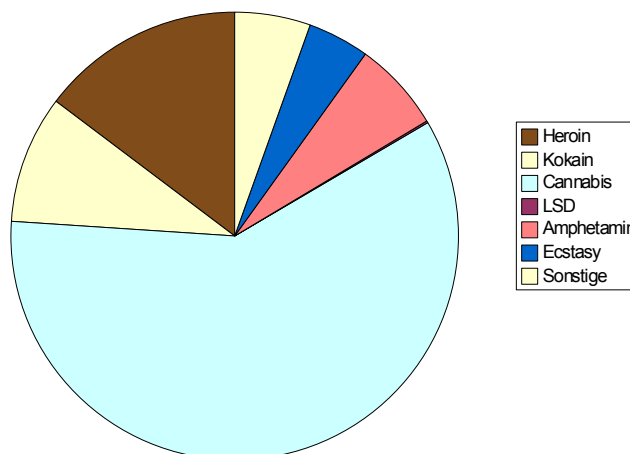
Dieses Dokument soll einen kurzen Überblick über die wichtigsten Drogen¹ und die mit ihnen verbundenen Mengenangaben geben. Mit Mengenangaben sind hier Konsumeinheit und Tagesdosis und die damit verbundenen rechtlichen Begriffe „geringer Menge“ und „nicht geringe Menge“ gemeint.

Berücksichtigte Btms:

Cannabisprodukte
Heroin und Methadon
Kokain, Crack und Freebase
Amphetamin
MDMA
psilocybinhaltige Zauberpilze²
LSD

Mit dieser Auswahl sind bis auf wenige Ausnahmen alle gebräuchlichen Btms erfasst. Zur Veranschaulichung der absoluten und relativen Häufigkeit der einzelnen Drogen dient das folgende Diagramm und Tabelle.

Verteilung BtmG Delikte 2003



Heroin	Kokain	Cannabis	LSD	Amphetamin	Ecstasy *	Sonstige
37115	23107	148973	348	16681	11250	13401
14,79%	9,21%	59,38%	0,14%	6,65%	4,48%	5,34%

* Ecstasy wird hier als Oberbegriff für β -Phenylethylamin-Derivate verwendet, also Amphetaminderivate wie MDMA, MDDP etc.

Unter „Sonstige“ fallen: psilocybinhaltige Zauberpilze, Meskalin, Ketamin, PCP, Khat u.a.

1 Hier: Betäubungsmittel nach BtmG, nicht berücksichtigt wurden Drogen, die dem AMG, LMBG oder keiner gesonderten rechtlichen Bestimmung unterliegen.

2 Auch wenn Psilocybin und psilocybinhaltige Zauberpilze dem deutschen BtmG unterstehen ist ihr rechtlicher Status derzeit unklar. Hintergrund ist die Legalisierung und Zulassung von frischen Zauberpilzen als Nahrungsmittel in den Niederlanden und die damit verbundenen Konflikte des EU Rechts mit den nationalen Gesetzen.

Quelle:

Tabelle 2: Erfasste Delikte nach Drogenart – Zeitreihe (PKS)
aus dem Bundeslagebild Rauschgift 2003, BKA

Definitionen:

Konsumeinheit

Erforderliche "Wirkmenge" für einen durchschnittlichen Rausch

Zu berücksichtigen ist daß einige Drogen, speziell Opiate und Opioide wie Heroin, bei regelmäßigem Konsum zu einer erheblichen Toleranzbildung führen. Eine Konsumeinheit für eine solche Person kann deswegen weit über der Konsumeinheit und auch der letalen Dosis eines Gelegenheitskonsumenten liegen.

Ebenfalls beeinflusst die Konsumform die erforderliche Menge. Um beim Beispiel Heroin zu bleiben ist zu sagen daß der intravenöse Konsum mit Abstand der effektivste ist, das Rauchen ist mäßig effektiv und der orale Konsum zeigt die schwächste Wirkung.

Das häufig verschiedene Drogen parallel konsumiert werden und deswegen die Wirkmengen weiteren Schwankungen unterworfen sind, sei hier nur am Rande erwähnt.

Tagesdosis

Bei Abhängigen:

Täglich erforderliche „Wirkmenge“ um das Auftreten von Entzugserscheinungen zu vermeiden

Bei nicht-abhängigen Konsumenten:

Durchschnittlich täglich konsumierte „Wirkmenge“ bei einem Gelegenheitskonsumenten / Dauerkonsumenten

Die Begriffe „geringer Menge“ und „nicht geringe Menge“, die im sechsten Abschnitt „Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ des BtmG erwähnt werden, wurde im Gesetz nicht definiert. Somit es ist den Gerichten überlassen diese zu bewerten. Der BGH und einige ObLG (z.B. das Bayrische ObLG zu Psilocybin in Anlehnung an ein LSD Urteil des BGH) haben durch einige Urteile einige Richtwerte definiert, die einschlägigen Kommentare (die teilweise in Personalunion mit den Gerichten stehen) haben sich ebenfalls mit diesem Thema befaßt. Der Tagesbedarf eines nicht-abhängigen Konsumenten wurde hierbei als Definition genutzt. Ebenfalls muß die Menge um „gering“ zu sein innerhalb von wenigen Gelegenheiten verbraucht könnten, dies sind also etwa 1-3 Konsumeinheiten. Gerade bei Cannabis, aber auch bei anderen Drogen, haben viele **Bundesländern** Festlegungen getroffen, was eine „geringe Menge“ ist. Diese Angaben beziehen sich meist das **Gesamtgewicht der gefundenen Drogen**, ohne zwingenden Bezug zum Wirkstoff. Die **Urteile des BGH** beziehen sich wiederum meist auf eine gewisse **Wirkstoffmenge**.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf den jeweiligen Wirkstoff, die Menge des Btm kann also je nach Wirkstoffgehalt sehr unterschiedlich sein, bei Heroin beispielsweise kann der Reinheitsgehalt zwischen 5% bis 20% (Ausreiser bis zu 80%) schwanken. Die Analyse des BKA (beispielsweise im Bundeslagebild Rauschgift 2003) zeigen neben der zeitlichen Entwicklung des Wirkstoffgehaltes über die Jahre auch das Absinken der Konzentration in Abhängigkeit von der gefundenen Gesamtmenge durch Streckung des Wirkstoffes. Kann die Wirkstoffmenge bei einer Probe nicht bestimmt werden wird im Sinne des Angeklagten eine geringe Konzentration vorausgesetzt.

Heroin und Methadon

Wirkstoffe: Diacetylmorphin und Levomethadon

Wichtiger Hinweis: Methadon ist ein Razemat und besteht zu gleichen Teilen aus Levomethadon und Dextromethadon. Nur Levomethadon ist wirksam, die hier angebenen Mengen beziehen sich aber auf Methadon als Gemisch.

Der durchschnittliche Gehalt an Diacetylmorphin bei Heroinfunden in nicht großer Menge (weniger als 1 kg) beträgt 10 - 20 %.

Für Ungewohnte sind eine Konsumeinheit 5 bis 20 mg Wirkstoff beim Sniefen und 5 – 10 mg bei intravenösem Konsum. Die für einen nicht gewöhnten Menschen letale Dosis beträgt 50 – 60 mg. Bei Konsumenten bildet sich eine Toleranz aus, die Tagesdosis kann um ein Vielfaches (Faktor 20 und mehr) steigen. Dieser Konsum verteilt sich meist auf drei oder mehr Injektionen pro Tag bei einen Abhängigen.

In der derzeit laufenden Studie zur Heroingabe an Schwerstabhängige bekommen die Teilnehmer bis drei mal täglich bis zu 400 mg reines Heroin, maximal 1000 mg pro Tag. Schweizer Untersuchungen zur Heroingabe geben an daß sich die allermeisten Konsumenten bei freier Wahl der Menge zwischen 300 und 500 mg Heroin pro Tag einpendeln. Die Konsummengen sind allerdings für einen „normalen“ Abhängigen kaum bezahlbar.

Bei Methadon beträgt die Tagesdosis 80 - 120 mg, wobei es auch hier Schwankungen in beide Richtungen gibt.

Die „geringe Menge“ Heroin reicht in Bayern bei Heroingemischen bis zu einer Wirkstoffmenge von 0,03 g Heroin-Hydrochlorid (BayObLGSt 1999, 399 = NSTZ 1999, 514).

Die Generstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Stand Februar 2004) gibt als „geringe Menge“ 1 g Heroin bzw. 0,15 g Heroinhydrochlorid an.

„In einer kleinen Anfrage (Bt-DS: 14/5897 <http://dip.bundestag.de/btd/14/058/1405897.pdf>) hat die PDS-Bundestagsabgeordnete und drogenpolitische Sprecherin der PDS-Fraktion Ulla Jelpke recht grob regionale Unterschiede bei den Höchstgrenzen der geringen Menge Heroin erwähnt:

Bremen: 0,5g

Hamburg: 1g

Hessen: 1g

Nordrhein-Westfalen: 0,5g

Schleswig-Holstein: 1g

Rest: Einzelfallprüfung“

Quelle: Heroin-FAQ www.presroi.de/hfaq

Hierbei sind aber die gefundenen Mengen und nicht der Wirkstoffgehalt gemeint.

Eine „nicht geringe Menge“ nahm das BGH (BGHSt 32, 162) bei 1,5 g Heroinhydrochlorid an und das OLG Karlsruhe (NJW 94, 3022) bei Methadon bei 3 g Methadonhydrochlorid.

Der Vollständigkeit halber seien noch zwei Urteil zu Morphin und Opium erwähnt. Hierbei (BGHSt 35, 179) würde eine „nicht geringe Menge“ Morphin bei 4,5 g Morphinchlorid festgestellt und bei Opium (LG Köln NSTZ 93, 549) bei 6 g Morphinhydrochlorid.

Kokain, Crack und Freebase

Wirkstoff: Benzoylcgoninmethylester

Normales Kokain: Kokain-Hydrochlorid (Bezugsgröße im Fort folgenden)

Crack und Freebase: Kokain-Base

10 g Kokain-Hydrochlorid entsprechen 9 g Kokain-Base.

Eine durchschnittliche Dosis von 20 bis 50 mg bei intranasalem Konsum. Intravenös reichen bereits 2,5 – 20 mg, bei oralen Konsum sind es 200 mg und mehr.

Der Wirkstoffgehalt schwankt zwischen 30 bis 80 %. Bei Mengen über 1 kg lag der Gehalt noch bei 70 – 80%, bei geringen Mengen nur noch bei 30 – 55%.

Der BGH hat in seinem Urteil im Jahre das Schnupfen als vorherrschenden Konsumform als Maßstab genommen und mit 33 mg pro Konsum gerechnet. Damit ergibt sich eine „geringe Menge“ von bis zu 100 mg Kokain-Hydrochlorid, was bei einem Wirkstoffgehalt von 40% 250 mg Kokaingemisch entsprechen würde. Das erwähnte Urteil des BGH (BGHSt 33, 133) legte eine „nicht geringe Menge“ auf 5 g Kokainhydrochlorid fest.

Die Generstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Stand Februar 2004) gibt als „geringe Menge“ für Hessen 1 g Kokain bzw. 0,15 g Kokainhydrochlorid an.

Cannabis

Wirkstoff: Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC)

Die wirksame Dosis beim Rauchen liegt hier bei 10 - 50 mg THC, wobei nur ein Fünftel dieser Menge über die Lunge wirklich eingenommen wird. Geht man von einem durchschnittlichen THC von 5% in Cannabisprodukten aus, so sind die 0,2 bis 2 g. Bzgl. einer „geringen Mengen“ gibt es in fast allen Bundesländern entsprechende Erlasse. In Hessen beispielsweise ist bei bis zu 6 g Haschisch von einer Strafverfolgung grundsätzlich (wenn keine anderen strafverschärfenden Umstände hinzu kommen) abzusehen, bei Mengen bis zu 15 g kann abgesehen werden. Bei Cannabisprodukten mit einem geringen THC Gehalt als Haschisch (also Marihuana oder Cannabistee) können die gefundenen Mengen auch größer sein. Im Freistaat Bayern gibt es wiederum lediglich eine Kann Bestimmung für bis zu 3 Konsumeinheit zu je 2 g bei Gelegenheitkonsumenten und beim Ausschluß von Fremdgefährdung. Das BGH (BGH NJW 1996, 794) urteilt wiederum mit 15 mg THC pro Konsumeinheit, 1,5% THC Gehalt des Haschischs und bis zu 10 legalen Konsumeinheit was einer „geringen Menge“ von insgesamt 10g führt.

Bzgl. der „nicht geringen Menge“ gibt es ein Urteil des BGH (Mai 1997), daß diese bei 7,5 g THC (= 500 Konsumeinheiten zu 15 mg) ansetzt. Dies wären 75 g Haschisch mit 10 % THC oder 150 g Marihuana mit 5 % THC.

Über die Tagesdosis eines Cannabiskonsumenten liegen umfangreiche Erkenntnisse vor, die in der folgenden Tabelle genutzen Zahlen stammen aus der sog. Kleiberstudie (Cannabiskonsum: Entwicklungstendenzen, Konsummuster und Risiken (Dieter Kleiber, Reante Soellner), Untersuchungszeitraum 1991-1997)

Konsumtyp*	Durchschnittliche Konsumhäufigkeit	Konsumort / Konsumzeit	Beikonsum (legal / illegal)	Anteil an Gesamt-konsumenten-zahl	Cannabis-konsum pro Monat in Gramm
Gelegenheitskonsum	Wenger als einmal die Woche	Mit / bei Freunden, Parties	Häufig / selten	35%	3,4
Gewohnheitsmäßiger Freizeitkonsum	Zwei von drei Tage der Woche	Freunde, Fremde, Alleine, Freizeit	Durchschnittlich	25%	22
Gewohnheitsmäßiger Individualkonsum	Zwei von drei Tage der Woche	Eher Alleine, den Tag über	Eher Häufiger	23%	21,3

Konsumtyp*	Durchschnittliche Konsumhäufigkeit	Konsumort / Konsumzeit	Beikonsum (legal / illegal)	Anteil an Gesamt-konsumen-tenzahl	Cannabis-konsum pro Monat in Gramm
Gewohnheitsmäßiger Dauerkonsum	Mehrfach Täglich	Überall, auch während der Arbeitszeit	Durchschnittlich	17%	35

Zu den Begriffen des gelegentlichen und gewohnheitsmäßigen Konsum gilt es noch einige Anmerkungen zu machen, die speziell die Führerscheinproblematik betreffend. Im Urteil des BverfG (1 BvR 2062/96 u. 2428/95) aus dem Jahr 2002 wurde der Verdacht der einmalige oder gelegentliche Konsum von Cannabis würde zu einer andauernden Fahruntüchtigkeit klar zurückgewiesen. In der „(des Bundesverfassungsgericht)“ der Verkehrsmedizin im Institut für Rechtsmedizin Universität zu Köln wird die Problematik der unterschiedlichen Definitionen verschiedener Konsummuster behandelt. Entsprechend sollte bei dieser Frage nicht die Definition von Kleiber als allgemeingültig angenommen werden.

Gutachtliche Äußerung zu den Fragen des Fragenkatalogs:

http://www.medizin.uni-koeln.de/institute/rechtsmedizin/ga_bvg.html

Amphetamin

Wirkstoff: Amphetamin

Eine Konsumeinheit beträgt etwa 5 - 20 mg, andere Quellen sprechen von bis zu 50 mg, eine Tagesdosis reicht von einem Gelegenheitskonsumenten bei 30 - 50 mg bis zu mehr als 100 mg bei Menschen mit chronischen Konsum.

Der Wirkstoffgehalt schwankt zwischen 10% und 80%.

In einem Berliner Urteil wurden 2-3 Konsumeinheiten á 50 mg als „geringe Menge“ gewertet, Körner rechnet in seinem Kommentar mit bis zu 20 Konsumeinheiten also 1 g reines Amphetamin als Grenzwert für die „geringe Menge“

Das OLG Karlsruhe (MDR 1997, 85) sah in einer Menge von 0,2 g „Amphetamin“ eine „geringe Menge“ wobei die Qualität hierbei unbekannt war. Spätestens bei 0,15 g Amphetamin-Base (Wirkstoffmenge) sei die Obergrenze der „geringen Menge“ erreicht.

Ecstasy

Wirkstoffe: MDMA, MDE und andere

30 g MDE-Base entsprechen 35 g MDE-Hydrochlorid

Eine Konsumeinheit beträgt 120 mg oral (fast ausschließliche Konsumform), wobei der Wirkstoffgehalt je Tablette zwischen 50 mg und 150 mg (in Einzelfällen noch mehr) schwankt.

Für eine letale Dosis werden 500 mg Wirkstoff geschätzt, wobei dieser Wert von vielen Faktoren wie gesundheitliche Vorschäden, individuell unterschiedliche Verstoffwechslung der Wirkstoffes, Umstände des Konsums etc. stark beeinflusst wird.

„Unter Berücksichtigung der Grenzwertbestimmung bei Amphetamin (BGHSt 33, 169) hält es der Senat demnach für geboten, die nicht geringe Menge für MDE entsprechend dem Maß seiner umfassend zu wertenden Gefährlichkeit mit 250 Konsumeinheiten zu je 120 mg MDE-Base (entspricht 140 mg MDE-Hydrochlorid) und somit mit 30 Gramm MDE-Base (entspricht 35 Gramm MDE-Hydrochlorid) anzunehmen (ebenso Cassardt NStZ 1995, 257, 260).“

Gründe der praktischen Handhabbarkeit und die Gleichartigkeit in der Wirkungsweise legen es trotz der Unterschiede in der Wirkungsintensität und in der Dosierung nahe, den Grenzwert der

"nicht geringen Menge" für die Amphetaminderivate MDA, MDMA und MDE, die am häufigsten vorkommenden Wirkstoffe bei Ecstasy-Tabletten, einheitlich zu bestimmen (vgl. auch die Billigung eines einheitlichen, allerdings niedrigeren Grenzwerts für MDE und MDMA in BGH NJW 1996, 2316, 2317)."

Quelle: BGH 1996-10-09 Begriff der Nicht geringen Menge bei Ecstasy, Bandenbegriff im Betäubungsmittelrecht (BGH Urteil vom 09.10.1996; AZ.: 3 StR 220/96; BGHSt 42, 255; §§ 29a Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 1 Nr. 1, § 30 Abs. 1 Nr. 4, 30a Abs. 1 BtMG)
<http://www.jurathek.de/showdocument.php?session=1341334442&ID=7306&referre%09r=98>

Die Generstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Stand Februar 2004) gibt als „geringe Menge“ für Hessen 20 Tabletten á 120 mg Base (MDA, MDEA oder MDMA) an. Dies denkt sich auch mit den Vorstellungen von Körner bzgl. Amphetamin.

Psilocybinhaltige Zauberpilze

Wirkstoffe: Psilocybin (wird zu Psilocin verstoffwechselt), Psilocin

Eine Konsumeinheit Zauberpilze liegt zwischen 5 – 40 mg und die Schwellendosis bei etwa 3 mg. In Einzelfällen werden Dosierungen bis zu 100 mg genutzt. Die theoretischer letale Dosis wird auf 20.000 mg geschätzt.

Der Wirkstoffgehalt ist je nach Pilzsorte unterschiedlich. 10 mg entsprechen etwa 2 g Psilocybe cubensis „Mexikaner“, 1 g Psilocybe semilanceata (im Gegensatz zu den anderen Arten in Deutschland zu finden) oder 0,5 g Psilocybe cyanescens „Hawaiianer“. Diese Angaben beziehen sich auf getrocknete Pilze, bei frischen Pilzen sind die Mengen um den Faktor 10 größer. Die botanischen Bezeichnungen Psilocybe und Stropharia sind gleichbedeutend. Diese Angaben sind nur grobe Richtwerte, der Wirkstoffgehalt in Zauberpilzen unterliegt immer ein breiten Streuung.

Das BayObLG (Beschluss vom 21.02.2002 AZ.: 4 St RR 7/02) legte analog zum BGH LSD Urteil (siehe unten) eine Dosis auf 10 mg Psilocin fest. Entsprechend wären 120 Konsumeinheiten 1200 mg Psilocin bzw. 120 g getrocknete Pilze (1% Wirkstoffgehalt) eine „nicht geringe“ Menge.

Als „geringe Menge“ können hier analog zur obigen Definition 1-3 Trips (bei 3 Trips: 40-60 mg Psilocybin oder 4-6 g getrocknete Pilze, 1% Wirkstoffgehalt) angesehen werden. In seinem Kommentar ist Körner weitaus großzügiger, er rechnet mit 20-30 Konsumeinheiten als „geringe Menge“

LSD

Wirkstoff: Lysergsäurediethylamid

Da LSD meist schon in fertigen Konsumportionen („Trips“) aufgeteilt ist, wird häufiger nicht nach dem Wirkstoffgehalt, sondern nach der Anzahl der Trips bewertet.

Eine Konsumeinheit LSD liegt zwischen 75-200 Mikrogramm und die Schwellendosis bei etwa 25-50 Mikrogramm. In Einzelfällen werden Dosierungen bis zu 500 Mikrogramm genutzt. Die theoretischer letale Dosis wird auf 14000 Mikrogramm geschätzt.

Das BGH Urteil vom 1.9.1987 (BGHSt 35, 43) legt eine Dosis auf 50 Mikrogramm fest. Eine „nicht geringe Menge“ sind 120 diese Dosen, also 6 mg oder wenigstens 300 Trips.

Als „geringe Menge“ können hier analog zur obigen Definition 1-3 Trips angesehen werden, andere Kommentare sind hier noch etwas großzügiger.

Weiterführende Literatur:

Harald Hans Körner: "Betäubungsmittelgesetz" Beck'scher Kurz-Kommentar Verlag C.H.Beck: 5. Auflage, ISBN 3-406-46311-8

Joachimski, Jupp: Betäubungsmittelgesetz. Boorberg Taschenkommentar. 6 Auflage

Quellen:

Wikipedia

<http://www.wikipedia.de>

Grundzüge des Betäubungsmittelrechts von Jupp Joachimski, Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht

<http://www.joachimski.de/BtMG/Skriptum/skriptum.html>

das juristische Portal

<http://www.jurathek.de>

Skript "Vorlesung Kriminologie - Betäubungsmittelstrafrecht -" von Andreas Paul, Institut für Kriminologie Universität Heidelberg

„Zauberpilze bei uns“ LAG Drogen im Landesverband Berlin von Bündnis 90/Die Grünen

<http://www.gruene-berlin.de/drogen/LAG-Drogen/zauberpilze.html>

„ECSTASY und TECHNO“ LAG Drogen im Landesverband Berlin von Bündnis 90/Die Grünen

<http://gruene-berlin.de/drogen/LAG-Drogen/ecstasy.html>

„LEGALISIEREN“ (Cannabis) LAG Drogen im Landesverband Berlin von Bündnis 90/Die Grünen

<http://gruene-berlin.de/drogen/LAG-Drogen/hanf.html>

„Die LSD-Broschüre“ Grün-Alternativen Jugendbündnisses (heute Grüne Jugend)

<http://gruene-berlin.de/drogen/LAG-Drogen/lsd.html>

Argumente für eine realistische Drogenpolitik

<http://www.cannabislegal.de/>

Autor:

Maximilian Plenert, 22, Physikstudent, Sprecher des Fachforum Drogen der Grünen Jugend Bundesverband, Mitglied des Bundesnetzwerk Drogenpolitik bei Bündnis '90 / Die Grünen, des Vereins für Drogenpolitik und des Arbeitskreis Cannabis als Medizin

Kontakt: Waldstrasse 30, 68623 Hüttenfeld, max.plenert@web.de, 06256 / 858752